

Infos, Hinweise und Anleitungen zu:

- Geburt
- Kindeserkennung
- Heirat/Trauung/Eheschliessung
- Namensänderung / Namensklärung
- Todesfall
- Registerauszüge
- Eingetragene Partnerschaft



Regionales Zivilstandsamt Schöftland

Schloss-Scheune Nord
5040 Schöftland
Telefon 062 739 12 82
Fax 062 739 12 81
E-Mail zivilstandsamt@schoeftland.ch

Geburt

Anmeldung Hausgeburt

Die Anzeige kann persönlich durch den Vater, die Mutter des Kindes, die Hebamme, den Arzt oder eine andere Person, die bei der Geburt dabei war, erfolgen.

Handelt es sich um ein Kind nicht miteinander verheirateter Eltern, so darf die Anzeige durch den Vater nur dann erfolgen, wenn er das Kind bereits vor der Geburt anerkannt hat oder er bei der Geburt dabei war.

Bei der Anzeige einer Hausgeburt ist die Geburtsanzeige der Hebamme vorzulegen. Gemäss Zivilstandsverordnung sind Geburten innert drei Tagen dem Zivilstandsamt zu melden.

Spitalgeburt

Geburten in einem Spital oder einer Geburtsklinik werden dem Zivilstandsamt des Geburtsortes durch die Verwaltung direkt gemeldet.

Familiename des Kindes

Kinder miteinander verheirateter Eltern führen den gemeinsamen Familiennamen der Eltern. Sind sie nicht miteinander verheiratet, so erhält das Kind den Namen der Mutter, und zwar stets denjenigen, den die Mutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes trägt. Falls die Mutter infolge früherer Eheschliessungen einen Doppelnamen trägt, erhält das Kind nur den ersten Namen. Ausländische Staatsangehörige haben die Möglichkeit, die Namensführung dem Heimatrecht zu unterstellen.

Vornamen des Kindes

Sind die Eltern miteinander verheiratet, so bestimmen sie gemeinsam die Vornamen des Kindes, ansonsten steht die Namensgebung nur der Mutter zu. Die Eltern können ihrem Kind grundsätzlich einen beliebigen Vornamen geben, sofern dieser nicht die Interessen des Kindes offensichtlich verletzt. Auf der Homepage www.firstname.ch können Sie Vornamen und deren Bedeutung nachschlagen.

Bürgerrecht/Staatsangehörigkeit

Schweizer Bürgerrecht

Das Kind nicht miteinander verheirateter schweizerischer Eltern erhält das Kantons- und Gemeindebürgerrecht der Mutter. Die Anerkennung hat keinen Einfluss auf das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Kindes; das Kind erhält das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Vaters nicht.

Heiraten die Eltern später, erhält das Kind das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Vaters und verliert jenes der Mutter.

Ausländische Staatsangehörigkeit

Welche Staatsangehörigkeit das Kind ausländischer Eltern erhält, entscheidet der jeweilige Heimatstaat. Informieren Sie sich direkt bei Ihrer zuständigen Botschaft bzw. Ihrem zuständigen Konsulat.

Schweiz/Ausland

Ist die Mutter Schweizerin und der Vater Ausländer, so erhält das Kind das Schweizer Bürgerrecht (Kantons- und Gemeindebürgerrecht) der Mutter. Daran ändert sich mit der Anerkennung durch einen Ausländer nichts. Das Kind behält das Schweizer Bürgerrecht. Ist die Mutter Ausländerin und der Vater Schweizer, so erhält das nach dem 31. Dezember 2005 geborene unmündige ausländische Kind mit der Anerkennung durch seinen Schweizer Vater das Schweizer Bürgerrecht (Kantons- und Gemeindebürgerrecht).

Doppelstaatsangehörigkeit

Aus schweizerischer Sicht spricht nichts gegen den Besitz mehrerer Staatsangehörigkeiten. Klären Sie mit der Botschaft oder dem Konsulat des zweiten Heimatstaates ab, ob dieser Doppelstaatsangehörigkeiten ebenfalls zulässt.

Kindesanerkennung

Entstehung des Kindsverhältnisses

Von Gesetzes wegen entsteht das Kindsverhältnis zur Mutter durch die Geburt und falls sie verheiratet ist, auf Grund der Ehe auch zum Vater. Sind die Eltern des Kindes nicht miteinander verheiratet, so muss das Kindsverhältnis zwischen Vater und Kind erst begründet werden.

Die Anerkennung kann vor oder nach der Geburt erfolgen.

Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt Kindesanerkennung in der Schweiz des Bundes

<http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/gesellschaft/eazw/merkblaetter/kindesanerkennung/mb-kindesanerkennung-d.pdf>

Vorgehen/Notwendige Dokumente

Jedes Zivilstandsamt ist für die Entgegennahme der Anerkennung zuständig, besteht aber ein Bezug zum Ausland, so ist die Zuständigkeit beschränkt auf den Geburtsort des Kindes, den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes, den Wohnsitz von Mutter oder Vater oder den Heimatort von Mutter oder Vater.

Wir informieren Sie gerne persönlich über die notwendigen Dokumente und den Ablauf des Verfahrens.

Anerkennungen sind gebührenpflichtig. Im Einzelfall geben wir Ihnen gerne Auskunft.

Heirat/Trauung/Eheschliessung

Welches Zivilstandsamt ist zuständig?

Brautpaare, die sich in der Schweiz trauen lassen wollen, wenden sich persönlich an das regionale Zivilstandsamt welches für den schweizerischen Wohnort der Braut oder des Bräutigams zuständig ist. Dort sind auch frühestens drei Monate und spätestens drei Wochen vor dem geplanten Heiratstermin die erforderlichen Dokumente einzureichen. Das Ehevorbereitungsverfahren kann erst eingeleitet werden, wenn die Ehevoraussetzungen erfüllt sind, insbesondere, wenn beide Verlobten das 18. Altersjahr vollendet haben.

Welche Dokumente benötigen Sie?

Das Zivilstandsamt erteilt Ihnen gerne verbindliche Auskunft. Bitte nehmen Sie mit uns Kontakt auf.

Ehevorbereitungsverfahren

Die Brautleute werden gebeten, mit dem Zivilstandsamt einen Termin für das Vorbereitungsverfahren zur Eheschliessung zu vereinbaren (Tel. 062 739 12 82). Die persönliche Anwesenheit beider Brautleute ist gemäss Art. 98 ZGB erforderlich. Sobald das Vorbereitungsverfahren abgeschlossen ist, werden die Brautleute entsprechend informiert, was in der Regel sofort nach Unterzeichnung der Erklärung über die Voraussetzung der Eheschliessung und der Bestätigung der Angaben, möglich ist. Soll die Trauung ausserhalb des Zivilstandskreises Schöftland stattfinden, so wird dem Brautpaar eine Trauungsermächtigung, bzw. für eine Trauung im Ausland das in gewissen Ländern benötigte Ehefähigkeitszeugnis ausgestellt.

Definitive Trauungsanmeldung

Die Reservation des Trauungslokals kann frühestens ein Jahr vor dem gewünschten Termin erfolgen; Voraussetzung für die Durchführung der Trauung ist, dass das Vorbereitungsverfahren rechtzeitig abgeschlossen wurde. Die Trauung soll frühestens 10 Tage und spätestens 3 Monate nach Abschluss des Vorbereitungsverfahrens stattfinden. Brautleute, welche das Vorbereitungsverfahren nicht in Schöftland durchgeführt haben, erhalten vom zuständigen Zivilstandsamt das Formular Trauungsermächtigung. Mit diesem Formular können auch nicht im Zivilstandskreis Schöftland wohnhafte Brautleute eine Trauung in unserem schönen Trauungslokal (Schloss-Scheune Nord) oder im traditionellen Gemeinderatszimmer im Schloss Schöftland beantragen. Wir freuen uns auf Sie!

Trauung

Trauungen finden in Schöftland jeweils von Montag - Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr, sowie 14.00 - 17.00 Uhr statt. In der Regel werden an einem Samstag im Monat Trauungen durchgeführt. Das Regionale Zivilstandsamt erteilt gerne weitere Auskünfte. Die Trauung dauert zirka 20 Minuten. Zur Trauung haben die Brautleute zwei mündige Zeuginnen oder Zeugen mitzubringen. Trauungen werden in deutscher Sprache durchgeführt. Für Verlobte, welche diese Sprache nicht verstehen, ist ein Dolmetscher beizuziehen.

Traulokale

Als Traulokal stehen in Schöftland zur Verfügung:

- Schloss-Scheune Nord
- Gemeinderatszimmer im Schloss
- von May-Saal im Schloss
- Weinkeller im Restaurant Schlossgarten
- Bürgersaal im Restaurant Schlossgarten

Namensführung

Der Zivilstandskreis am schweizerischen Wohnsitz oder die zuständige schweizerische Vertretung im Ausland geben Auskünfte auf die Frage, wie sich die Heirat auf die Familiennamen der Verlobten auswirkt und welche Wahlmöglichkeiten bestehen. Für ausländische Staatsangehörige gibt es in der Regel zusätzlich zum schweizerischen Namensrecht die Möglichkeit, den Namen nach ihrem Heimatrecht zu führen. Die entsprechende Erklärung ist im Vorbereitungsverfahren beim Zivilstandskreis abzugeben.

Familiename gemäss Art. 160 ZGB

Jeder Ehegatte behält seinen Namen. Die Brautleute können aber gegenüber der Zivilstandsbeamtin erklären, dass sie den Ledignamen der Braut oder des Bräutigams als gemeinsamen Familiennamen tragen wollen. Behalten die Brautleute ihren Namen, so bestimmen sie, welchen ihrer Ledignamen ihre Kinder tragen sollen. In begründeten Fällen kann die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte die Brautleute von dieser Pflicht befreien.

Bürgerrecht

Die Heirat hat keinen Einfluss auf Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts. Jeder Ehegatte behält sein Kantons- und Gemeindebürgerrecht.

Güterrecht

Brautleuten, die sich vor der Trauung über die Wirkungen der Ehe auf das eingebrachte Gut, auf zu erwartende Erbschaften, auf Einkommen, vorhandene Guthaben oder Schulden sowie über Eheverträge informieren wollen, wird empfohlen, entsprechende Fachliteratur zu konsultieren oder sich bei Sachverständigen zu erkundigen. Zuständig für die Errichtung von Eheverträgen sind im Kanton Aargau die Notare. Der Abschluss eines Ehevertrags kann auch nach der Eheschliessung erfolgen.

Gebühren für die Trauung:

- Vorbereitungsverfahren CHF 150.00
- Trauung CHF 75.00 während den Bürozeiten
- Familienausweis inkl. Hülle CHF 50.00
- Auszug aus dem Eheregister CHF 30.00

Im weiteren können höhere Kosten entstehen durch die aufwändige Prüfung von ausländischen Dokumenten, der Unterstellung des Namens unter das Heimatrecht, der Durchführung von Trauungen ausserhalb der Bürozeiten, oder andere zusätzliche Dienstleistungen.

Auszüge aus dem Eheregister können beim Regionalen Zivilstandsamt des Ortes an dem die Trauung durchgeführt wurde brieflich, per Fax (062 739 12 81), telefonisch (062 739 12 82) oder online zum Preis von Fr. 30.00 zuzüglich Versandkosten bestellt werden.

Namensänderung / Namensklärung

Ordentliche Namensänderungen

Für eine ordentliche Namensänderung (Vorname und/oder Familienname) ist das Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau zuständig, sofern Sie im Kanton Aargau wohnhaft sind. Gesuchsformulare können direkt heruntergeladen werden.

Weitere Informationen:

https://www.ag.ch/de/dvi/persoenliches_zivilstandswesen/namensaenderung/namensaenderung.jsp

Namenserklärung nach Scheidung

Die Scheidung hat keine Auswirkungen auf den Familiennamen, welchen die Ehegatten während der Ehe getragen haben. Auch das Kantons- und Gemeindebürgerrecht wird von der Scheidung nicht berührt. Der Ehegatte, der durch Heirat seinen Namen geändert hat, kann nach gerichtlicher Auflösung der Ehe innert einem Jahr seit Rechtskraft der Scheidung bei einem Zivilstandsamt erklären, den angestammten (Geburtsname) oder den vor der Heirat getragenen Familiennamen wieder führen zu wollen. Zur Entgegennahme der Erklärung ist in der Schweiz jedes Zivilstandsamt und im Ausland die schweizerische Vertretung zuständig.

Nach Ablauf der Jahresfrist und auch im Falle der Verwitwung, ist die Wiederannahme eines früheren Namens nur durch eine ordentliche Namensänderung möglich.

Vorgehen

Sobald das rechtskräftige Scheidungsurteil vorliegt, kann der geschiedene Ehegatte, der seinen Namen ändern will, beim Zivilstandsamt die entsprechende Erklärung abgeben. Über die nötigen Papiere informieren wir Sie gerne.

Gebühren

Für die Entgegennahme der Namensklärung sind dem Zivilstandsamt Fr. 75.00 und Fr. 30.00 für die Abklärung des Personenstandes in bar zu bezahlen.

Todesfall

Ist eine Person in einem Spital, einer Klinik oder einem Heim verstorben, erfolgt die Todesmeldung an das zuständige Zivilstandsamt direkt durch die Verwaltung des Spitals, der Klinik oder des Heimes.

Ist eine Person zu Hause verstorben, ist zuerst ein Arzt zu benachrichtigen. Dieser muss den Tod bestätigen und die ärztliche Todesbescheinigung ausstellen. Bei einem gewaltsamen Tod (Unfall oder Suizid) muss die Polizei informiert werden.

Die Angehörigen werden gebeten, bei der Gemeindekanzlei des Wohnortes des Verstorbenen vorzusprechen. Mitzubringen sind die vom Arzt ausgestellte Todesbescheinigung (nur wenn zu Hause verstorben) sowie das Familienbüchlein (wenn vorhanden).

In Absprache mit den Angehörigen werden die Bestattungsart (Feuer- oder Erdbestattung) bestimmt und die Termine für die Beisetzung und Abdankung festgelegt.

Registerauszüge

Auszug aus dem Geburtsregister (internationales Formular) für im Zivilstandskreis Schöftland geborene Personen

Bestätigung einer Kindsanerkennung für im Zivilstandskreis Schöftland anerkannte Kinder

Auszug aus dem Eheregister (internationales Formular) für im Zivilstandskreis Schöftland geschlossene Ehen

Auszug aus dem Todesregister (internationales Formular) für im Zivilstandskreis Schöftland verstorbene Personen

Personenstandsausweis für Bürgerinnen und Bürger vom Zivilstandskreis Schöftland

Familienchein/Familienausweis/Ausweis über den registrierten Familienstand für Bürgerinnen und Bürger vom Zivilstandskreis Schöftland

Bescheinigungen über Tatsachen aus den Registern

Heimatscheine für Bürgerinnen und Bürger vom Zivilstandskreis Schöftland

Bezugsberechtigung

Jede Person hat das Recht auf Kenntnis der Daten, welche ihren Personenstand betreffen. Bei gesetzlicher oder vertraglicher Vertretung (schriftliche Vollmacht) werden die Daten im Rahmen der Vertretungsbefugnisse bekannt gegeben.

Bestellung von Registerauszügen

Sie können die vorstehend aufgeführten Auszüge brieflich, telefonisch (062 739 12 82), per Fax (062 739 12 81), online oder persönlich mit einem gültigen Ausweis während den Öffnungszeiten, bestellen.

Bei schriftlichen Bestellungen benötigen wir folgende Angaben: Name (+ evtl. Geburtsname/ Allianzname) und Vorname der betroffenen Person/en, Datum des Ereignisses (Geburt, Anerkennung, Eheschliessung, Tod), Name (+ Geburtsname/Allianzname) und Vorname der Eltern, Zustelladresse und Telefonnummer tagsüber. Möchten Sie den Auszug abholen, machen Sie einen entsprechenden Vermerk, ebenso wenn Sie eine Drittperson beauftragen. Andernfalls erhalten Sie den Auszug per Post (+ Postgebühren). Kosten pro Auszug: Fr. 30.00 Familienchein ab Fr. 40.00, je nach Umfang, Familienausweis mit Hülle Fr. 45.90 und Bescheinigungen Fr. 30.00.

Eingetragene Partnerschaft

Durch die eingetragene Partnerschaft können gleichgeschlechtliche Paare ihre Lebensgemeinschaft mit gegenseitigen Rechten und Pflichten begründen.

Wir beraten Sie gerne über die benötigten Dokumente. Bitte rufen Sie uns an und vereinbaren Sie einen Termin mit uns.

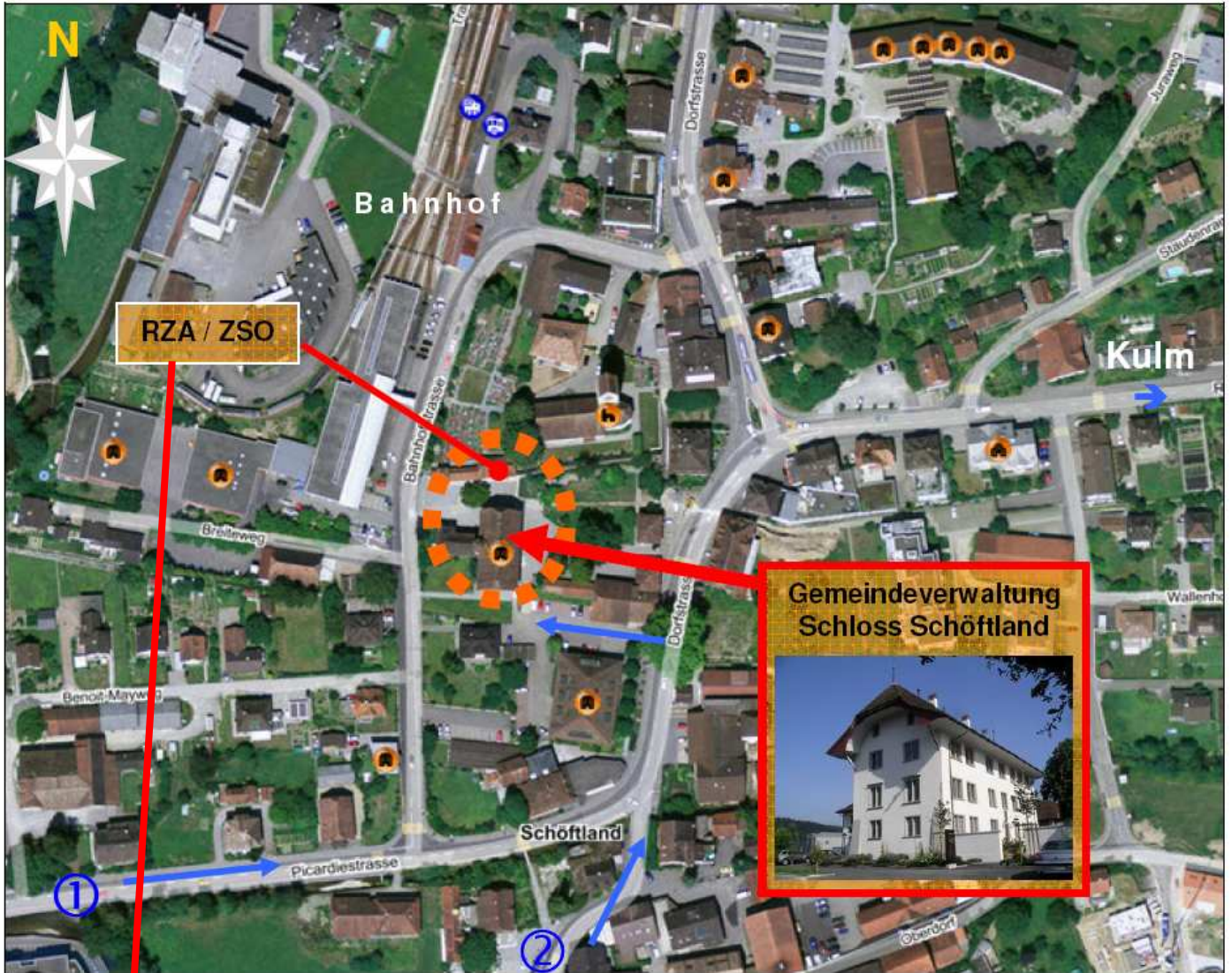
Die beiden Partner/innen reichen persönlich beim Zivilstandsamt das Gesuch um Eintragung der Partnerschaft ein. Das Zivilstandsamt prüft, ob das Gesuch in der richtigen Form eingereicht worden ist, die nötigen Dokumente vorliegen und die Voraussetzungen für die Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft erfüllt sind.

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, wird die eingetragene Partnerschaft beurkundet. Diese Beurkundung ist wie die Eheschliessung öffentlich. Im Gegensatz zur Ehe wird die eingetragene Partnerschaft jedoch nicht durch das Ja-Wort in Anwesenheit von zwei Zeugen begründet, sondern durch die Protokollierung der Willenserklärungen der beiden Partner/innen. Die eingetragene Partnerschaft hat keine Auswirkungen auf den amtlichen Namen sowie das Bürgerrecht der beiden Partner/innen.

Die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft ist gebührenpflichtig. Im Einzelfall geben wir Ihnen gerne Auskunft.

Gemeindeverwaltung Schöftland

Schloss (Bahnhofstrasse 5)
Postfach, 5040 Schöftland



Regionales Zivilstandsamt ZSO Suhrental



Schloss-Scheune Nord

Telefon RZA 062 739 12 82
Telefon ZSO 062 739 12 76
Fax 062 739 12 81

zivilstandsamt@schoeffland.ch
zivilschutz@schoeffland.ch

Gemeindeverwaltung

Schloss



Telefon 062 739 12 12

Fax 062 739 12 21

info@schoeffland.ch

www.schoeffland.ch

⇒ mit dem Auto:

(Autobahn A1; Ausfahrt Aarau West)

- ① Von Aarau her; Umfahrungsstrasse Ausfahrt Schöftland Süd
- ② Von Sursee her; Umfahrungsstrasse (1.) Ausfahrt Schöftland / Kulm

Gesamtrichtung „Kulm“ – in's Zentrum fahren – beim Kiosk links (Parkplatz blaue Zone)

⇒ mit dem Zug / Postauto:

Von der Endstation Zug und Bus beim Bahnhof AAR (WSB) wenige Schritte in südlicher Richtung